

Gebührenordnung für das Zertifikat „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ (GebOZPG)

in der Fassung vom 01.10.2013

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Dienstleistung und Aufwendungen
- § 3 Zertifizierung
- § 4 Zahlungsbedingungen
- § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Gebührenordnung

§ 1 Gegenstand

Die vorliegende *Gebührenordnung für das Zertifikat „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ (GebOPG)* des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. regelt die Gebühren der Zertifizierung „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“.

Die GebOPG ist Bestandteil der *Zertifizierungsordnung „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ (ZOPG)*.

§ 2 Dienstleistungen und Aufwendungen

- (1) Dienstleistungen und Aufwendungen der DPA im Rahmen der Zertifizierung „*Psychologische Gesundheitsförderung BDP*“ umfassen insbesondere:
 - Antragsdurchsicht/Antragsbearbeitung und Prüfung der formalen Voraussetzungen
 - Erfassung allgemeiner Adressdaten, Listenführung der Antragsteller und Archivierung
 - Rückmeldungen an Antragstellende, Bearbeitung telefonischer und schriftlicher Anfragen, Beratung, Rechnungsstellung, Prüfung des Zahlungseinganges
 - Weiterleitung von Daten/Unterlagen an den Zertifizierungsausschuss,
 - Kommunikation mit Ausschuss zur Klärung von Sachverhalten etc.
 - Abstimmung mit politischen Gremien des BDP
 - Aberkennungsprozess
- (2) Dienstleistungen und Aufwendungen des Zertifizierungsausschusses im Rahmen der Zertifizierung „*Psychologische Gesundheitsförderung BDP*“ umfassen insbesondere:
 - Antragssichtung/Antragsbearbeitung, Prüfung der fachlichen Voraussetzungen und Entscheidungsvorschlag
 - Austausch im Gremium

§ 3 Zertifizierung

Die Gesamtgebühr für die Zertifizierung beträgt:

240,- € (BDP-Mitglieder) bzw 270,- € (Nicht-Mitglieder), jeweils incl. gesetzl. MwSt.,

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die in der Gebührenordnung genannten Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Gebührenordnung

- (1) Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Bereits laufende Zertifizierungsverfahren sind von Änderungen der Gebührenordnung nicht betroffen.